



Beleuchtender Bericht

Urnenabstimmung

vom 26. September 2021



Foto: Werner Stadler, Bäretswiler Dorfker

Genehmigung der Teilrevision
der Gemeindeordnung
der politischen Gemeinde Bäretswil

Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bärenswil

Antrag an die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Bärenswil vom 16. Juni 2021 wird den Stimmberechtigten die Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bärenswil beantragt.

Die Erläuterungen zu dieser Vorlage finden Sie im Beleuchtenden Bericht.

Wir laden Sie ein, den Antrag zu prüfen und an der Abstimmung teilzunehmen, indem Sie Ihre Stimme über die Annahme oder Ablehnung auf dem Stimmzettel mit JA oder NEIN abgeben.

Gemeinderat Bärenswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft "Teilrevision Gemeindeordnung" geprüft.

Die RPK empfiehlt in Abwägung von Feststellungen (siehe Seite 8 des Beleuchtenden Berichts) und mit Beschluss vom 12. Juli 2021 der genannten Teilrevision an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Bärenswil

Peter Herger
Präsident

Beat Binder
Aktuar

Aktenauflage

Die Akten zu diesem Geschäft können bis Freitag, 24. September 2021, während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in der Abteilung Präsidiales, 2. OG, eingesehen werden.

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bärenswil datiert vom 24. September 2017 (Urnenabstimmung) und ist per 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Bereits bei deren Inkraftsetzung hat der Regierungsrat einen Mangel bei der Zuständigkeitsregelung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben festgestellt und den Gemeinderat angewiesen, bei einer nächsten Revision der Gemeindeordnung diese Kompetenzlücke zu schliessen.

Im Verlauf der Zeit haben sich weitere redaktionelle und formelle Revisionspunkte ergeben. Ferner hat die Schulpflege mit Beschluss vom 20. Januar 2021 selber entschieden, ihre Mitgliederzahl von 7 auf 5 Sitze zu reduzieren, weil sich die Arbeitslast der Behörden reduziert hat. Mit dem neuen Volksschulgesetz werden verschiedene Aufgaben an entsprechend ausgebildete Fachangestellte delegiert (z. B. Beurteilung der Lehrkräfte). Aus Sicht der Schulpflege ist es verantwortbar, die Behördenarbeit auf fünf Mitglieder zu verteilen.

In der neuen Gemeindeordnung wird das Einbürgerungsverfahren neu organisiert, so dass der Gemeinderat für alle Arten von Einbürgerungen zuständig ist. Es werden somit keine Einbürgerungsgeschäfte mehr der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Die Ortsparteien, die Behörden sowie die Bevölkerung wurden eingeladen, sich zur Teilrevision der Gemeindeordnung zu äussern. Einzig ist die SVP mit der Reduktion der Mitgliederzahl der Schulpflege nicht einverstanden. Weitere Einwände sind beim Gemeinderat nicht eingegangen. Der Gemeinderat unterstützt jedoch den Antrag der Schulpflege auf Reduktion der Mitgliederzahl.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten per 1. Januar 2022 in Kraft. Die Zahl der Mitglieder der Schulpflege wird hingegen erst auf Beginn der Amtsdauer 2022 - 2026 von sieben auf fünf reduziert.

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung (mit Feststellungen, siehe Seite 8)

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bärenswil datiert vom 24. September 2017 (Urnenabstimmung) und ist per 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich stellte in seinem Genehmigungsbeschluss vom 20. Dezember 2017 zur neuen Gemeindeordnung fest, dass eine Lücke in der Zuständigkeitsregelung bei neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben bestehe. Die Gemeinde Bärenswil wurde verpflichtet, anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung (GO) Art. 8 Ziff. 3 und Art. 15 Ziff. 4 sowie Art. 15 Ziff. 5 und Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3 GO entsprechend anzupassen. Tatsächlich wurde die Vorprüfung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich in diesen Punkten missverstanden. Dadurch ist eine ungewollte Lücke entstanden, die es zu schliessen gilt.

Ergänzend dazu haben sich weitere Revisionspunkte der Gemeindeordnung ergeben.

Es ist nun vorgesehen, eine Teilrevision der Gemeindeordnung vorzunehmen und diese den Stimmberechtigten am 26. September 2021 zum Entscheid zu unterbreiten.

bereits geprüfte Teilrevision durch Gemeindeamt

Der Gemeinderat Bâretswil hat bereits mit Beschluss Nr. 2019-639 vom 13. März 2019 einer Teilrevision der Gemeindeordnung zugestimmt und hierüber beim Gemeindeamt einen Vorprüfungsbericht eingeholt. Gemäss diesem Bericht vom 2. Mai 2019 könnte die Teilrevision der Gemeindeordnung den Stimmberechtigten in der vorliegenden Fassung zur Genehmigung unterbreitet werden. Dieser Teil der Revision betrifft die Behebung der vorerwähnten Lücke bei den Finanzkompetenzen sowie eine redaktionelle Korrektur bei Art. 18 GO.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 8 Ziff. 3 wird ersatzlos gestrichen

Art. 15 Finanzbefugnisse (Gemeindeversammlung)

Art. 15 Ziff. 4 wird wie folgt geändert:

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben ~~von mehr als Fr. 150'000~~ bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben ~~von mehr als Fr. 30'000~~ bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 15 Ziff. 5 wird ersatzlos gestrichen

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 18 Abs. 1 lit. c) wird wie folgt geändert:

c) ihre Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

Art. 26 Finanzbefugnisse (Gemeinderat)

Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3 wird ersatzlos gestrichen

Art. 34 Finanzbefugnisse (Schulpflege)

Art. 34 Abs. 1 Ziff. 2 wird ersatzlos gestrichen

weiterer Revisionsbedarf

In den Detailabklärungen hat sich ein weiterer Revisionsbedarf gezeigt. Zu diesen Revisionspunkten wurde beim Gemeindeamt des Kantons Zürich eine Vorprüfung durchgeführt. Die beiden entsprechenden Bemerkungen und Hinweise (Bericht Gemeindeamt vom 22. März 2021) wurden in der Abstimmungsvorlage berücksichtigt. Die weiteren Revisionspunkte sind:

Art. 2 Gemeindeamt

Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt präzisiert:

Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Bemerkung: redaktionelle Präzisierung

Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse (Gemeinderat)

Art. 12 Ziff. 2 wird bezüglich Nummerierung angepasst

Bemerkung: Redaktionsfehler bezüglich Nummerierung

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeindeversammlung) und Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeinderat)

Art. 14 Ziff. 8 wird ersatzlos gestrichen

Art. 25 Abs. 1 Ziff. 7, Streichung des Zusatzes: „~~soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht~~“

Bemerkung: Im Hinblick auf das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz sollen alle Arten von Einbürgerungen in die Kompetenz des Gemeinderates fallen. Neu wird nicht mehr unterschieden zwischen „Einbürgerung mit Rechtsanspruch“ (z. B. Personen mit Geburtsort Schweiz, Schulbesuch in der Schweiz) und „Einbürgerung ohne Rechtsanspruch“ (z. B. mit ausländischem Geburtsort). Dies bedeutet, dass nur ein bezeichnetes Organ für alle Einbürgerungsgesuche zuständig ist. Somit müssen alle Einbürgerungsgesuche entweder der Gemeindeversammlung unterbreitet werden oder der Gemeinderat entscheidet darüber. Weil in Bâretswil keine Bürgerrechtskommission besteht und dies auch nicht vorgesehen ist, entfällt diese Möglichkeit ebenfalls. Der Verfahrensablauf, die internen Abklärungen sowie fallweise die Einzelgespräche mit einem Mitglied des Gemeinderates haben sich bewährt und sind Gewähr dafür, dass nur Einbürgerungen gestützt werden, welche die Voraussetzungen tatsächlich erfüllen. Aus verfahrensökonomischen Gründen und aus Persönlichkeitsschutzgründen beabsichtigt der Gemeinderat, selber über alle Arten von Einbürgerungen zu entscheiden. Auch möchte der Gemeinderat die Geschäftslast an den Gemeindeversammlungen nicht mit Einbürgerungsgesuchen erweitern.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Art. 19 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen

Bemerkung: Der Gemeinderat verzichtet nicht auf den Einsatz von Sozialdetektiven. Mit der Anpassung des kantonalen Sozialhilfegesetzes besteht eine ausreichende Gesetzesgrundlage für Observationen. Eine weitere Kompetenzregelung innerhalb der Gemeinde ist nicht nötig.

Am 7. März 2021 stimmten die Stimmberechtigten über eine Änderung des Sozialhilfegesetzes ab. Durch die Annahme der Vorlage wurde eine rechtliche Grundlage für den Einsatz von Sozialdetektiven geschaffen. Der Passus in der Gemeindeordnung ist zu streichen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeinderat)

Art. 25 Abs. 2 neue Ziff. 10 wird wie folgt ergänzt: „die Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung solcher Strassen und Wege und Kanalisationen“

Art. 25 Abs. 2 neue Ziff. 11 wird wie folgt ergänzt: „die Benennung von Strassen.“

Bemerkung: In der Praxis wurde festgestellt, dass die entsprechende Kompetenzregelung fehlt.

Art. 27 Zusammensetzung (Schulpflege)

Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus ~~fünf~~ sieben Mitgliedern.

Bemerkung: Aufgrund des neuen Volksschulgesetzes per 1. Januar 2021 wird sich der Arbeitsaufwand der Schulpflegemitglieder reduzieren, weil Aufgaben an die Schulleitungen ausgelagert werden können. Die Schulpflege kann die ihr übertragenen Aufgaben mit fünf Mitgliedern erfüllen (Beschluss Schulpflege vom 20. Januar 2021).

Art. 47 Übergangsregelung

Art. 47 Abs. 1 und 2 werden eingefügt:

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten weiterhin aus sieben Mitgliedern.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 - 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Begründung: Mit dieser Regelung bleibt die heutige Schulpflege im Bestand von sieben Mitgliedern bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 bestehen. Die Erneuerungswahlen im Frühling 2022 können bereits mit fünf Mitgliedern aufgegleist werden.

Wesentliche Änderungen

Zusammenfassend ergeben sich wesentliche Änderungen bezüglich:

- Präzisierung der Regelung der Finanzkompetenzen Urne/Gemeindeversammlung/Gemeinderat aufgrund einer Lücke in der aktuellen Gemeindeordnung gemäss Regierungsratsbeschluss. Es erfolgt jedoch keine Kompetenzerweiterung für den Gemeinderat.
- Der Gemeinderat ist für alle Arten von Einbürgerungen zuständig.
- Die Schulpflege wird von sieben auf fünf Mitglieder reduziert.
- Allgemeine Präzisierungen auf Grund Praxiserfahrung.
- Redaktionelle Anpassungen von formellen Mängeln.

Übersicht Finanzkompetenzen

Nach Genehmigung der Revision werden die Finanzkompetenzen wie folgt auf die verschiedenen Organe verteilt:

Finanzielle Befugnisse	Urne Fr.	Gemeindeversammlung Fr.	Gemeinderat Fr.	Schulpflege Fr.
Neue Ausgaben im Rahmen des Budgets: - einmalig - jährlich wiederkehrend	über 1'000'000 Art. 8 Ziff. 2 GO über 250'000 Art. 8 Ziff. 2 GO	bis 1'000'000 Art. 15 Ziff. 4 GO bis 250'000 Art. 15 Ziff. 4 GO	bis 150'000 Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 GO bis 30'000 Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 GO	bis 75'000 Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 GO bis 15'000 Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 GO
Neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben: - einmalig höchstens pro Jahr - jährlich wiederkehrend höchstens pro Jahr	über 1'000'000 Art. 8 Ziff. 2 GO über 250'000 Art. 8 Ziff. 2 GO	bis 1'000'000 Art. 15 Ziff. 4 GO bis 250'000 Art. 15 Ziff. 4 GO	bis 75'000 225'000 Art. 26 Abs. 1 Ziff. 1 GO bis 20'000 60'000 Art. 26 Abs. 1 Ziff. 1 GO	bis 40'000 120'000 Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 GO bis 10'000 30'000 Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 GO
Erwerb bzw. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		über 1'000'000 Art. 15 Ziff. 9 GO	bis 1'000'000 Art. 26 Abs. 2 Ziff. 5 GO	
Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens		über 1'000'000 Art. 15 Ziff. 10 GO	bis 1'000'000 Art. 26 Abs. 2 Ziff. 4 GO	

Hinweis:

Die Bestimmungen über die Zusatzkredite sind überflüssig. Sie sind auch ohne besondere Erwähnung in den Finanzbefugnissen für neue einmalige Ausgaben enthalten.

Auswirkungen

Die Teilrevision der Gemeindeordnung führt zu keiner Erweiterung der Finanzkompetenzen für den Gemeinderat. Die Höhe der Behördenentschädigungen der Schulpflege muss infolge der reduzierten Anzahl der Mitglieder neu geregelt werden. Auf der anderen Seite löst das neue Volksschulgesetz Mehrkosten im Schulbereich aus, weil die Schulleitungen zusätzliche Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen erhalten, was höhere Personalkosten verursachen könnte. Die Behördenwahlen für die Amtsdauer 2022 - 2026 erfolgen nach den Bestimmungen der teilrevidierten Gemeindeordnung.

Vernehmlassung

Mit GRB Nr. 2021-23 vom 17. Februar 2021 hat der Gemeinderat ein Vernehmlassungsverfahren zur neuen teilrevidierten Gemeindeordnung gestartet. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Ortsparteien, die Rechnungsprüfungskommission, die Schulpflege, die evang.-ref. Kirchenpflege sowie das Verwaltungskader. Die Bevölkerung wurde über die beabsichtigte Teilrevision im Behördenbericht vom Februar 2021 per Newsmeldung bzw. in der

Bäri-Post orientiert. Die entsprechenden Unterlagen konnten auf der Gemeindeforum heruntgeladen oder auf Verlangen bei der Abteilung Präsidiales bezogen werden.

Innert der angesetzten Frist hat der Gemeinderat Stellungnahmen von den drei Ortsparteien SVP, FDP und EVP erhalten. Die Parteien FDP und EVP begrüßen die Vorlage in der vorliegenden Fassung. Die SVP ist mit der Reduktion der Mitgliederzahl der Schulpflege nicht einverstanden und bevorzugt das heutige Behördenmodell mit sieben Mitgliedern. Weitere Einwände sind beim Gemeinderat nicht eingegangen. Der Gemeinderat unterstützt den Antrag der Schulpflege auf Reduktion der Mitgliederzahl von sieben auf fünf.

Anpassung Entschädigungsverordnung der Behörden

Die Reduktion der Mitgliederzahl der Schulpflege führt zu einer Anpassung des Betrages für die Behördenentschädigung der Schulpflegemitglieder. In diesem Sinne erfolgt eine Revision der Behördenentschädigungsverordnung, über welche die Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung entscheiden werden. Die Vorlage ist noch auszuarbeiten.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 zuzustimmen:

„Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bärenswil“

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft "Teilrevision Gemeindeordnung" geprüft.

Die RPK stellt Folgendes fest:

- Die neue Gemeindeordnung weist gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung keine wesentlichen Veränderungen bei den finanzrelevanten Themen auf.
- Mit der neuen Gemeindeordnung verbunden ist die Reduktion der Schulpflege. Mit Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes fallen wesentliche Aufgaben nicht mehr der Schulpflege zu. Die RPK erachtet deshalb die Reduktion der Schulpflege als folgerichtig. Die finanziellen Auswirkungen (Reduktion der Behördenentschädigung / Mehrkosten der Schulleitungen) sind noch nicht bezifferbar.

Die RPK empfiehlt, der Teilrevision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 zuzustimmen.

Impressum

Herausgeber Gemeinderat Bärenswil
www.baeretswil.ch
praesidiales@baeretswil.ch
Druck Druckerei Zimmermann AG, Wetzikon
Papier 100 % Altpapier
Foto Gemeinderat Bärenswil (im Auftrag erstellt von Werner Stadler, Adetswil)
Auflage 3'670 Exemplare

